

Tobias Schröder

Überschuldung privater Haushalte und die Möglichkeit der Restschuldbefreiung

Eine rechtssoziologische Analyse



Nomos



FUNDAMENTA JURIDICA

Beiträge zur rechtswissenschaftlichen
Grundlagenforschung

Band 72

begründet von

Jürgen Frank, Joachim Rückert,
Hans-Peter Schneider und Manfred Walther

herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Gutmann,

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Stephan Kirste, Universität Salzburg

Prof. Dr. Christoph Möllers, Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Andreas Thier, Universität Zürich

Prof. Dr. Miloš Vec, Universität Wien

Tobias Schröder

Überschuldung privater Haushalte und die Möglichkeit der Restschuldbefreiung

Eine rechtssoziologische Analyse



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Münster, Westfälische Wilhelms-Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-3573-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-7936-7 (ePDF)

D 6

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist die aktualisierte Fassung meiner Dissertationschrift, die ich im September 2015 beim Fachbereich Rechtswissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingereicht habe. Die mündliche Prüfung fand im Juni 2016 statt. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur konnten bis Januar 2017 berücksichtigt werden.

Mit dem Phänomen privater Überschuldung und der Möglichkeit der Restschuldbefreiung behandelt die vorliegende Arbeit ein Themenfeld, das zahlreiche Fragen ganz unterschiedlicher Art aufwirft. Gleichzeitig findet die Thematik – gemessen am großen Ausmaß des Überschuldungsproblems – nach wie vor relativ geringe gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Beachtung. Nicht zuletzt deswegen hoffe ich, dass die vorliegende Arbeit einen Beitrag zur Änderung dieses Umstandes liefert.

Meinem Doktorvater Prof. Dr. Thomas Gutmann danke ich sehr herzlich für seine Unterstützung, sein Vertrauen und den mir gewährten Freiraum. Dass ich mich an diese Arbeit gewagt und sie in der vorliegenden Form abgeschlossen habe, wäre ohne das beständige Gefühl der Wertschätzung und Rückendeckung, etwa in methodischen Fragen, nicht möglich gewesen. Dank gilt weiterhin Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam für seine Unterstützung insbesondere in der Anfangsphase der Arbeit sowie die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mit großer Freude habe ich immer wieder feststellen dürfen, dass das Thema der Arbeit weit über (fach-)juristische Kreise hinaus anschlussfähig ist. Ohne die zahlreichen Gespräche, die ich während der Zeit der Promotion führen durfte, hätte die vorliegende Arbeit nicht gelingen können. Mein Dank gilt daher allen, mit denen ich mich über die hinter der Arbeit stehenden Fragen austauschen durfte. Nur durch diesen regelmäßigen Austausch war es mir möglich, den Blick auf das Wesentliche zu richten und gleichzeitig die verschiedenen Kontexte und größeren Zusammenhänge nicht aus den Augen zu verlieren.

In besonderer und vielfältiger Weise haben mich Dr. Anja Schlichting, Luise Schüling, Vera Schürmann und Philipp Stöckle bei meinem Vorhaben unterstützt. Außerdem gilt vor allem und allen Dr. Johanna Zanger mein Dank.

Vorwort

Besonderer Dank gilt weiterhin den beiden Frauen, die im Buch als Frau Schneider und Frau Koschinski bezeichnet sind, sowie den anderen Personen, die sich bereit erklärt haben, im Rahmen eines Interviews aus ihrem Leben und von ihren Schulden zu berichten. Ich danke ihnen insbesondere für ihre große Offenheit, die mich sehr beeindruckt hat.

Dem Cusanuswerk danke ich herzlich für die materielle und ideelle Förderung im Rahmen eines Promotionsstipendiums. Weiterhin danke ich Herrn Walter Müller für seine Beteiligung an den Druckkosten.

Schließlich danke ich meinen Eltern Maria und Hans-Josef Schröder von Herzen für ihre bedingungslose Unterstützung.

Über Rückmeldungen und Kritik zu Thematik und Methodik der Arbeit freue ich mich. Eine Kontaktaufnahme ist unter meiner Emailadresse tobias-schroeder@gmx.de möglich.

Köln, im Februar 2017

Tobias Schröder

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
A. Einleitung	19
I. Gegenstand der Arbeit	19
II. Erkenntnisinteresse und Kontext der Arbeit	25
III. Überblick über die Arbeit	33
IV. Stand der Forschung	35
V. Methodisches Vorgehen	39
1. Grundlegendes und Methodik allgemein	39
2. Eigene empirische Forschung	42
B. Überschuldung privater Haushalte in Deutschland	51
I. Der Überschuldungsbegriff	51
1. Verschuldung als Vorstufe von Überschuldung	51
2. Der Überschuldungsbegriff in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	52
3. Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit nach der Insolvenzordnung	54
4. Zwischenfazit	55
II. Empirische Annäherung an das Überschuldungsphänomen	56
1. Datengrundlage	57
2. Absolute Zahlen und Entwicklungen in Deutschland seit 1945	60
3. Verteilung entlang soziodemographischer Merkmale	64
a) Überschuldung nach Alter	64
b) Überschuldung nach Geschlecht	66
c) Überschuldung nach Haushaltstypen/Haushaltsform	67
d) Überschuldung, Einkommen und Armutsbetroffenheit	68
e) Überschuldung nach Schul- und Berufsabschlüssen	70

4. Gruppe der Gläubiger, durchschnittliche Schuldenhöhe, Arten von Schulden	72
5. Auslöser von Überschuldung	74
a) Einleitung & Begriffsklärung	74
b) Die wichtigsten Auslöser von Überschuldung	77
(1) Arbeitslosigkeit	77
(2) Trennung/Scheidung	79
(3) Krankheit	81
(4) „Konsumverhalten“	82
(5) Gescheiterte Selbstständigkeit	83
6. Gesundheitliche, psychologische und soziale Folgen von Überschuldung für die Betroffenen	85
a) Physische und psychische Beschwerden und Erkrankungen	86
b) Einfluss der Überschuldungssituation auf das soziale Leben und den Beruf	87
c) Psychologische Aspekte	89
7. Eigene Forschungsergebnisse	90
a) Einführung	90
b) Interview 1: Frau Schneider	93
c) Interview 2: Frau Koschinski	99
8. Zusammenfassung	103
III. Theoretische Annäherung	105
1. Typenbildung	105
a) Zielsetzung von Typenbildung	105
b) Einzelne Typenbildungen: Darstellung und Kritik	107
c) Fazit	111
2. Überschuldung als Prozess	113
a) Einleitung	113
b) Verschiedene Modelle zum Ablauf von Überschuldungsprozessen	115
(1) Reis: Fünf Phasen von Überschuldung	115
(2) Hirseland: Überschuldungskarriere	117
(a) Karrierebegriff und Überschuldungskarriere	117
(b) Hirslands Modell der Überschuldungskarriere	118

(3) Schütze und Schlabs: Überschuldung als Verlaufskurve	123
(a) Das Konzept der Verlaufskurve nach Schütze	123
(aa) Die Verlaufskurve als Prozessstruktur des Lebensablaufs	123
(bb) Sequenzen einer Verlaufskurve	125
(b) Übertragung des Modells auf private Überschuldung	128
c) Zwischenfazit	131
3. Faktoren des Überschuldungsprozesses	136
a) Verhältnis der Ebenen zueinander	137
b) Individuelle Ebene	140
(1) Ressourcen und Kompetenzen	140
(a) Ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital	140
(b) Fachkompetenzen, insbesondere ökonomische Kompetenzen	142
(c) Personale Kompetenzen	144
(2) Routinen, Biases, begrenzte Rationalität	148
(3) Sozio-ökonomische Faktoren	150
(4) Bedürfnisse	150
(5) Einstellungen und Wertvorstellungen	151
(6) Sozialisation und Biografie	152
(7) Zwischenfazit	154
c) Institutionelle Ebene	155
(1) Motivationslage und Geschäftspolitik der Gläubiger	156
(2) Strukturelles Ungleichgewicht im Schuldner- Gläubiger-Verhältnis	161
(3) Bargeldlosigkeit des Zahlungsverkehrs	163
(4) Marktsegmentation oder „The Poor pay more“	164
(5) Die Kostenspirale	166
(6) Der Staat als Gläubiger	169
(7) Zwischenfazit	170
d) Strukturelle Ebene	172
(1) Grundlegung: Individualisierungs- und Ökonomisierungsprozesse in der (post-)modernen Gesellschaft	173
(a) Individualisierung	174

(b)	Ökonomisierung	183
(aa)	Universalisierung des Marktes	185
(bb)	Unhintergebarkeit des Konsums	190
(2)	Strukturelle Faktoren des Überschuldungsprozesses	191
(a)	Bedeutung und Funktionalität von Konsum	191
(aa)	Unmittelbarer Nutzen und Notwendigkeit	194
(bb)	Die Außenseite des Konsums	195
(cc)	Die Innenseite des Konsums	199
(dd)	Zwischenfazit	202
(b)	„Normative Fiktionen“ und gesellschaftliche Narrative an der Schnittstelle von Individualisierung und Ökonomisierung	205
(c)	Individuelle Zurechnung	210
(d)	Gegensatz von Latenz und Vehemenz finanzieller Fragestellungen	213
(e)	Funktionalität von Verschuldung; Widersprüchlichkeit der Bewertung von Ver- und Überschuldung	216
(f)	Wirtschaftliche und soziale Lage	218
(g)	Staatliche, insbesondere rechtliche und sozialpolitische Rahmenbedingungen	219
e)	Faktoren des Überschuldungsprozesses: Zwischenfazit	221
4.	Theoretische Annäherung: Zwischenfazit	222
C.	Insolvenzordnung und Restschuldbefreiung	223
I.	Die Einführung der Restschuldbefreiung	223
1.	Steigender Handlungsbedarf und fehlende Entschuldungsmöglichkeit	223
2.	Diskussion über eine gesetzliche Entschuldungsmöglichkeit	226
a)	Ansätze im materiellen Recht	226
(1)	Bürgerliches Gesetzbuch	226
(2)	Vertragshilfe/Vertragsanpassung	228
(3)	Verjährungslösung	229

b) Ansätze im Vollstreckungsrecht	230
(1) Einzelzwangsvollstreckung	230
(2) Insolvenzzrechtliche Lösung	232
3. Integration der Restschuldbefreiung in die neue Insolvenzordnung	233
II. Das Verfahren auf dem Weg zur Restschuldbefreiung	235
1. Einleitung	235
2. Verfahrensbeteiligte	237
a) Der Schuldner	237
b) Die Gläubiger	238
c) Insolvenzgericht, -verwalter und Treuhänder	238
d) Die Rolle der Schuldnerberatungsstellen	239
3. Verfahrensablauf	241
a) Anträge und erste Verfahrensschritte	241
b) (Verbraucher-)Insolvenzverfahren und Schlusstermin	245
c) Wohlverhaltensperiode	249
d) Erteilung der Restschuldbefreiung	255
D. Analyse der Regelungen	257
I. Methodik und Forschungsfragen der Wirkungsforschung von Gesetzen	257
1. Einleitung	257
2. Forschungsfragen konkreter Wirkungsforschung	259
a) Zielbestimmung	259
b) Überprüfung der Zielerreichung	261
c) Gründe begrenzter Wirksamkeit	262
II. Wirkungsforschung zur Restschuldbefreiung	264
1. Ermittlung der gesetzgeberischen Ziele	264
a) Primärziele der Restschuldbefreiung: Individuelle Reintegration und allgemeine Reduzierung des Überschuldungsproblems	265
b) Sekundärziele: Sozial-, wirtschafts- und fiskalpolitische Motive der Restschuldbefreiung	267
(1) Sozialpolitische Perspektive	267
(2) Wirtschafts- und fiskalpolitische Perspektive	268
c) Widersprüchliche Regelungsziele	269
d) Zwischenergebnis	271

2. Ausmaß der Zielerreichung	271
a) Reduzierung der Anzahl überschuldeter Privatpersonen?	271
b) Reintegration Überschuldeter durch Schuldenerlass und Neubeginn?	275
c) Fazit	277
3. Mögliche Gründe begrenzter Wirksamkeit	280
a) Die Analyse der gesetzlichen Regelungen	281
(1) Idee und Ansatz insgesamt	281
(a) Charakter der Regelungen im internationalen Vergleich	282
(b) Der Einfluss des Insolvenzrechts als Standort der Regelungen und die entgegengesetzten liberalen Begründungsmuster	291
(c) Das Dilemma des Gesetzgebers und die (In-)Kohärenz der Regelungen	296
(2) Potentiale des Restschuldbefreiungsverfahrens aus Schuldnersicht	301
(3) Ausgestaltung des Entschuldungsverfahrens	305
(a) Ausgestaltung der Wohlverhaltensperiode	305
(b) Länge der Wohlverhaltensperiode	311
(aa) Begründung durch den Gesetzgeber	312
(bb) Eignung im Hinblick auf die gesetzgeberischen Ziele	314
(c) Zwischenfazit	318
(4) Zur Sprache der Regelungen – am Beispiel des „redlichen Schuldners“	320
(a) Die Suche nach dem „redlichen Schuldner“	321
(b) Redlichkeit in der Konstruktion der Insolvenzordnung	323
(c) Die Funktionalität der Figur des „redlichen Schuldners“ aus gesetzgeberischer Sicht	326
(d) Ergebnis im Hinblick auf die gesetzgeberischen Ziele	326
(5) Zwischenfazit	328

b) Gesetzgeberisches Bild vom Phänomen privater Überschuldung	329
(1) Das gesetzgeberische Schuldnerbild	330
(a) Bild des hilfs-, erziehungs- und überwachungsbedürftigen Schuldners	330
(b) Bild des integrierten Schuldners	333
(c) Zwischenfazit: Indifferentes Schuldnerbild	336
(2) Vorstellung von Ursachen und Hintergründen	337
(3) Alltagstheorien und Normalitätsvorstellungen als verbindende Elemente	339
(4) Ergebnis und Einordnung	342
c) Zusammenfassung	346
4. Fazit zur Wirkungsforschung zur Insolvenzordnung	348
III. Abschließende Überlegungen zur Wirkungsforschung insgesamt	350
E. Alternativen zu den bestehenden Regelungen	359
I. Überlegungen zu einer Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens	359
II. Grundsätzliche Ansatzpunkte	366
F. Zusammenfassung	373
G. Literaturverzeichnis	381

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.F.	Alte Fassung
AG	Amtsgericht
AO	Abgabenordnung
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Zeitschrift)
ArchsozArb	Archiv der sozialen Arbeit (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG-SB Informationen	Informationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (Zeitschrift)
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BdW	Blätter der Wohlfahrtspflege (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BJS	Berliner Journal für Soziologie (Zeitschrift)
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (Zeitschrift)

Abkürzungsverzeichnis

EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EUI (Florenz)	European University Institute Florenz
FK-InsO	Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung
GG	Grundgesetz
HambKo-InsO	Hamburger Kommentar zur Insolvenzordnung
HK-InsO	Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber(in)
i.e.S.	im engeren Sinn(e)/ im engen Sinn(e)
iff e.V.	Institut für Finanzdienstleistungen, Hamburg
InsO	Insolvenzordnung
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KO	Konkursordnung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht (Zeitschrift)
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Zeitschrift)
m.a.W.	mit anderen Worten
MdB	Mitglied des Bundestages
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MPIfG	Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoInsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
ÖZS	Österreichische Zeitschrift für Soziologie (Zeitschrift)
RegE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer

Rz.	Randziffer
S.	Seite
SozArb	Soziale Arbeit (Zeitschrift)
SozW	Soziale Welt (Zeitschrift)
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
TUP	Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (Zeitschrift)
VerglO	Vergleichsordnung
VIA	Verbraucherinsolvenz aktuell (Zeitschrift)
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
Z.	Zeile
ZEW	Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie (Zeitschrift)
ZfS	Zeitschrift für Soziologie (Zeitschrift)
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung (Zeitschrift)
ZinsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPPP	Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie (Zeitschrift)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht (Zeitschrift)

A. Einleitung

I. Gegenstand der Arbeit

Nach aktuellen Schätzungen sind gegenwärtig ca. 3,4 Millionen bundesdeutsche Haushalte, in denen bei einem statistischen Durchschnittswert etwas über zwei Personen pro Haushalt ca. 6,85 Millionen Menschen leben, nicht mehr in der Lage, nach Abzug ihrer Lebenshaltungskosten fällige Verbindlichkeiten zu begleichen¹. Hinter diesen beeindruckenden und seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts relativ konstanten Zahlen steht ein vielschichtiges gesellschaftliches Problem, das für die betroffenen Personen neben den auf der Hand liegenden finanziellen Schwierigkeiten eine große Bandbreite an biografischen, sozialen, psychischen und gesundheitlichen Herausforderungen bereithält. Für die Gläubiger dagegen bedeutet private Überschuldung bei einer durchschnittlichen Schuldenhöhe jenseits von 30.000 € Zahlungsausfälle in Milliardenhöhe². Für den Staat ergeben sich wirtschaftlich betrachtet Steuerausfälle, Sozialausgaben und zahlreiche mittelbare Kosten, sozialpolitisch betrachtet liegt darin eine enorme Herausforderung. Dennoch ist die öffentliche Wahrnehmung des Problems, verglichen etwa mit dem Problem der Arbeitslosigkeit, denkbar gering. Allenfalls die regelmäßigen Veröffentlichungen zu neuen Überschuldungszahlen eröffnen kurzzeitig eine erneute Debatte, wobei allein der Umstand, dass selbst in renommierten Medien regelmäßig nicht sauber zwischen den Termini Verschuldung und Überschuldung differenziert wird³, im Grunde genommen schon ausreicht, um den Grad des öffentlichen Interesses zu bemessen.

1 Siehe zu den Zahlen m.w.N. Creditreform (Hrsg.), SchuldnerAtlas Deutschland, Jahr 2016, S. 4; vgl. zur Herkunft der Daten und zur Datenbasis allg. unten unter B. II. 1.

2 A.a.O., S. 9 geht von einem Gesamtschuldenvolumen von 235 Mrd. Euro aus.

3 Vgl. etwa „Deutsche verschulden sich immer mehr“, faz.net vom 6.11.2014, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/finanzieren/creditreform-meldet-steigende-verschuldung-der-verbraucher-13251225.html>, sowie „So verschuldet sind die Deutschen“, welt.de vom 10.11.2016, abrufbar unter <https://www.welt.de/finanzen/article159415757/So-verschuldet-sind-die-Deutschen.html>.

Obwohl das Überschuldungsphänomen durch die durchaus vorliegenden Zahlen und Fakten gewissermaßen greifbar ist und im einzelnen Überschuldungsfall auf justiziablen Rechtsverhältnissen zwischen Schuldner und Gläubigern beruht, bleibt es dennoch sowohl hinsichtlich seiner Hintergründe als auch seiner Auswirkungen weitestgehend unbeobachtet und auch für ein Phänomen dieses Ausmaßes vergleichsweise wenig erforscht⁴. Gleichzeitig neigen die vorhandenen alltagstheoretischen und mitunter auch wissenschaftlichen Beschäftigungen mit der Thematik dazu, Überschuldung auf die (vermeintlich) unmittelbar sichtbaren Komponenten des Phänomens zu reduzieren, indem individuelles (Fehl-)Verhalten, etwa überzogene Konsumwünsche oder persönliche Defizite des Schuldners, als maßgebliche Ursachen ausgemacht werden. Nicht zuletzt deswegen ist die Situation, überschuldet zu sein, nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sozialer Hinsicht äußerst prekär. Deutlich wird dieser Umstand unter anderem am empirisch messbaren Rückzug zahlreicher Überschuldeter aus sozialen Zusammenhängen, in welchem eine durchaus nicht unbegründete Angst vor Stigmatisierung zum Ausdruck kommt. Während es bei zahlreichen anderen individuellen Problemlagen mit gesellschaftlichem Bezug Lobbyorganisationen und Betroffenenverbände gibt, ist an Schuldnerverbände oder Ähnliches nach wie vor nicht zu denken⁵. Trotz der massenhaften Verbreitung wird Überschuldung nicht zuletzt von den Betroffenen selbst als individuelles und nicht als kollektives Schicksal wahrgenommen. Sie findet folgerichtig in aller Regel im Privaten und in der Hoffnung statt, möglichst unentdeckt zu bleiben.

Siehe zur Unterscheidung zwischen den Begriffen Ver- und Überschuldung unten unter B. I.

4 Mit diesem Fazit auch *Möller*, *Schulden der Verbraucher*, 1994, S. 14.

5 Teilweise übernehmen beispielsweise die Dachverbände der Schuldnerberatungsstellen, etwa im politischen Diskurs über die Ausgestaltung der Insolvenzordnung, die Rolle eines Fürsprechers für schuldnerische Interessen. Allerdings decken die Schuldnerberatungen nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Schuldner ab, weiterhin ist nicht bei jedem Thema von einer vollständigen Interessengleichzeit zwischen den Beratungsstellen und ihren Klienten auszugehen. Schließlich und entscheidend sind nicht die Betroffenen selbst, sondern lediglich Dritte im Namen der Schuldner aktiv. Gegenwärtig im Aufbau befinden sich dagegen nicht nur hinsichtlich ihrer Namensgebung, sondern auch konzeptionell an vergleichbare Selbsthilfegruppen anknüpfende Gruppen der „Anonymen Insolvenzler“, wobei abzuwarten bleibt, inwiefern eine dauerhafte Etablierung von Strukturen gelingt.

Dabei ist festzuhalten, dass massenhafte Überschuldung nicht als spezifisch deutsches Phänomen einzustufen ist – auch in anderen Industrienationen gibt es ähnliche Überschuldungszahlen, wobei der Anteil der Betroffenen z.T. noch deutlich höher liegt⁶. Überdies fällt auf, dass die Problematik erst in den letzten 20-25 Jahren in diesem Ausmaß auftritt. Ohne vielfach dokumentierte historische Ver- und Überschuldungskontexte ausblenden zu wollen, die seit der Etablierung privaten Eigentums wohl ein universelles Motiv der Menschheitsgeschichte darstellen⁷, lässt sich zumindest für die auf formaler Gleichrangigkeit beruhenden Bürgergesellschaften westlicher Prägung ein historisch bisher nicht dagewesenes Aus-

-
- 6 Vgl. für die USA und Japan *Brock/Lechner u. a.*, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, *ZfRSoz* 29 (2008), 235 (250); für insgesamt 10 Nationen, insbesondere die USA und Großbritannien *Creditreform* (Hrsg.), *SchuldnerAtlas Deutschland*, Jahr 2011, S. 31 ff., 39; aktuell für die USA und Großbritannien *Creditreform* (Hrsg.), *SchuldnerAtlas* 2016, S. 38 ff.; weiterhin ausführlich *iff e.V.* (Hrsg.), *Überschuldungsreport 2009*, S. 56 ff. Siehe für sechs europäische Staaten, die infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise in Schwierigkeiten geraten sind, *European University Institute, Department of Law* (Hrsg.), *The Over-indebtedness of European Consumers – a View from Six Countries*, *EUI Working Papers Law*, 10/2014.
- 7 Zahlreiche Schlaglichter aus unterschiedlichen Epochen und Gebieten der Welt verdeutlichen, dass in unterschiedlichen Gesellschaftsstrukturen die Frage von Ver- und Überschuldung bestimmter Bevölkerungsschichten immer wieder virulent war. So regelt beispielsweise der *Codex Hammurabi*, einer der ältesten überlieferten Gesetzestexte überhaupt, ausdrücklich einen Schuldenerlass unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. dazu etwa *Steiger*, *Personal bankruptcy law*, 2005, S. 9). Auch biblische Schilderungen eines Erlassjahres (vgl. *Levitikus* 25, 8-55) oder auch die Reformen des *Solon* im Kontext der griechischen *Polis* (vgl. dazu *Brock/Lechner u. a.*, *Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz*, *ZfRSoz* 29 (2008), 235 (249)) deuten ähnliche Sachverhalte an. Gerade in agrarisch geprägten Gesellschaften waren mehr oder weniger große Bevölkerungsteile ohne eigenen Landbesitz mitunter hoffnungslos verschuldet und standen in lebenslanger Abhängigkeit. Private Überschuldung gab es daher wohl schon seit Beginn der Menschheit bzw. der Etablierung privaten Eigentums und in manchen Gesellschaftsordnungen wohl auch mit deutlich höheren Schuldnerquoten als heute – wenigen Landbesitzern standen im Regelfall große Bevölkerungsteile in Abhängigkeitsverhältnissen gegenüber. Vgl. zu Überschuldung im Mittelalter eindrücklich die autobiographische Erzählung bei *Bräker*, *Der arme Mann im Tockenburg*, 1948; zu historischen Überschuldungskontexten allg. *ZVI Sonderheft* 2009. Auf die Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen Überschuldungskontexten abstellend und ihre Bedeutung für die weitere geschichtliche Entwicklung betonend *Graeber*, *Schulden*, 2012.
- Vgl. zu historischen Formen des Umgangs mit überschuldeten Privatpersonen *Becker*, *Bancarottierer*, *KTS* 69 (2008), 3; zu Vorläufern der *InsO Anlauf*, *Vorgänger der Restschuldbefreiung nach heutigem Insolvenzrecht*, 2005.

maß privater Überschuldung konstatieren⁸. Dieser Umstand vermag in Anbetracht des gesellschaftlichen Wohlstands oder auch des im historischen Vergleich nach wie vor hohen Niveaus sozialer Sicherungssysteme zu überraschen und rückt die Frage in den Blickpunkt, inwiefern diese Zunahme ein Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse und Entwicklungen der letzten Jahrzehnte ist, m.a.W. die „Krisensituation [...] ebenso Aufschluss über den Normalzustand [gibt], von dem sie abweicht“⁹.

Der sowohl aus Schuldner- als auch aus Gläubigerperspektive unbefriedigende Umstand der millionenfachen Überschuldung privater Haushalte ist seit dem Aufkommen erster Berichte über den „modernen Schuldturm“ in den 1970er-Jahren Gegenstand (rechts-)politischer Diskussion. Gleichwohl dauerte es bis zum Jahre 1994, bis unter dem Einfluss stetig steigender Überschuldungszahlen mit dem Institut der Restschuldbefreiung eine politische Antwort auf die Überschuldungsproblematik gefunden wurde. Dabei erscheint unmittelbar einsichtig, dass eine „Lösung“ oder zumindest positive Beeinflussung eines derart komplexen gesellschaftlichen Missstandes durch politisches Handeln ein ungemein anspruchsvolles Unterfangen darstellt. Vielmehr gilt, dass es in Anbetracht der Vielschichtigkeit des Phänomens idealerweise eines umfassenden Ansatzes bedarf, der verschiedene Maßnahmen miteinander kombiniert. Insofern wurden die 1994 verabschiedeten und 1999 in Kraft getretenen Regelungen, in deren Rahmen erstmals ein flächendeckender Schuldenerlass für Privatpersonen ermöglicht wird, keinesfalls als „Allheilmittel“ zur Lösung des Überschuldungsproblems präsentiert¹⁰. Gleichzeitig waren und sind aufseiten des Gesetzgebers mit der Regelung starke Hoffnungen verbunden, die Anzahl

8 So auch etwa *Schlabs*, Schuldnerinnen – eine biografische Untersuchung, 2007, S. 23; siehe zur Entwicklung privater Überschuldung seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs die detaillierte Darstellung unter B. II. 2.

9 *Schrage*, Vergesellschaftung durch Konsum, in: Schmid/ Gäbler (Hrsg.), Perspektiven sozialwissenschaftlicher Konsumforschung, 2013, S. 45 (57).

10 Treffend etwa Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger, Plenarprotokoll 12/222, S. 19124: „[...] das Insolvenzrecht alleine wird auch in Zukunft Leid und wirtschaftliche Not nicht verhindern. Darauf ist schon mehrfach hingewiesen worden. Ein auf Sanierung und Restschuldbefreiung ausgerichtetes Insolvenzrecht kann aber mithelfen, um wieder Wege aus dem wirtschaftlichen Zusammenbruch von Unternehmen zu finden und verschuldeten Privatpersonen eine neue Lebensperspektive zu geben.“; auf die Grenzen der Regelung hinweisend statt vieler *Schlabs*, Schuldnerinnen, 2007, S. 33.

überschuldeter Privathaushalte dauerhaft zu reduzieren¹¹. Insofern stellt die Möglichkeit der Restschuldbefreiung zwar nicht die einzige staatliche Maßnahme dar, die zur Problemlösung geschaffen wurde, aber gleichzeitig kann sie unzweifelhaft als zentrale Antwort des Gesetzgebers auf das Überschuldungsproblem bezeichnet werden¹².

Nach den §§ 286 ff. der Insolvenzordnung (InsO) besteht für natürliche Personen seit 1999 in Form der Restschuldbefreiung die Möglichkeit, im Anschluss an ein Insolvenzverfahren sowie eine mehrjährige sog. Wohlverhaltensperiode per gerichtlicher Entscheidung von prinzipiell sämtlichen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bestanden haben, befreit zu werden. Dies stellt aus Schuldnersicht eine enorme Verbesserung dar, bedeutete doch die davor geltende Verjährungsfrist von mindestens 30 Jahren¹³, dass eine Befreiung von den Schulden nur in Zeiträumen denkbar war, die jenseits des Planbaren und für eine nicht unbedeutende Zahl der Überschuldeten auch jenseits der verbleibenden Lebenserwartung lagen.

Was aus Schuldnersicht begrüßenswert ist, wird aus der Gläubigerperspektive teilweise harsch kritisiert, ist doch die Entschuldung der Schuldner gleichbedeutend mit einem Forderungsverlust aufseiten der Gläubiger. Moniert wurde dabei nicht nur die individuelle Verletzung der Eigentumsrechte aus Art. 14 GG, sondern ebenso die Gefährdung der allgemeinen Zahlungsmoral. Der Gesetzgeber stand und steht insofern vor der Lösung eines „anspruchsvolle[n] Zielkonflikt[s]“¹⁴ zwischen sich diametral entgegenstehenden Schuldner- und Gläubigerinteressen, hinter dem letztlich die

-
- 11 So etwa der Parlamentarische Staatssekretär Funke, Plenarprotokoll 12/94, S. 7770: „Der Entwurf leistet mit dieser Regelung einen wesentlichen Beitrag zur Lösung des Problems der Verbraucherverschuldung [...]“; ähnlich auch MdB Pick (SPD), Plenarprotokoll 12/222, S. 19119. Der Optimismus des Gesetzgebers kommt weiterhin in bis heute nicht annähernd erreichten erwarteten jährlichen Verfahrenszahlen zum Ausdruck, vgl. dazu eingehend *Reill-Ruppe*, Anspruch und Wirklichkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens, 2013, S. 156, 158 m.w.N.
 - 12 Vgl. etwa Gottwald/*Ahrens*, § 76 Rn. 3: „Den komplexen Ursachen und Wirkungen der Überschuldung natürlicher Personen muss mit einem umfassenden Maßnahmenbündel begegnet werden, [...]. Fixpunkt bleibt aber die insolvenzrechtliche Schuldbefreiung.“; ähnlich *Napoletano*, Privatinsolvenz und Restschuldbefreiung: Fresh Start oder „bürgerlicher Tod“?, 2012, S. 7.
 - 13 Zur regulären Verjährungsfrist von 30 Jahren kam die Möglichkeit der Verjährungshemmung erschwerend hinzu, siehe dazu im Einzelnen unten unter C. I. 1.
 - 14 *Reill-Ruppe*, Anspruch und Wirklichkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens, 2013, S. 14.

grundsätzliche Frage nach der Austarierung des (Privat-)Rechts zwischen einem bürgerlich-liberalen und einem sozialstaatlichen Paradigma steht.

Um der aus Gläubigersicht prinzipiell inakzeptablen Abkehr vom Grundsatz „pacta sunt servanda“, die mit der geschaffenen Entschuldungsmöglichkeit vollzogen wird, ein gläubigerfreundliches Gegengewicht entgegenzusetzen, wurde die Restschuldbefreiung daher an verschiedene Bedingungen geknüpft. So hat der Schuldner während der mehrjährigen „Wohlverhaltensperiode“ verschiedene Obliegenheiten zu erfüllen. Unter anderem soll, so die gesetzgeberische Konstruktion, eine angemessene Berücksichtigung der Gläubigerinteressen durch die Statuierung einer Erwerbsobliegenheit sowie die Verpflichtung, sämtliche Einkünfte oberhalb der Pfändungsfreigrenze zugunsten der Gläubiger abzutreten, gewährleistet werden.

Die vorliegende Arbeit verzichtet – soweit sich das bei der Beschäftigung mit der Thematik vermeiden lässt – darauf, die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Restschuldbefreiung getroffenen, normativen Entscheidungen zu bewerten. Vielmehr werden die gesetzlichen Regelungen prinzipiell als gesetzt akzeptiert. Anschließend wird davon ausgehend die Frage gestellt, inwiefern die vom Gesetzgeber selbst gesteckten Ziele, die bei der Einführung der Insolvenzordnung im- oder explizit formuliert wurden, rund 15 Jahre nach Inkrafttreten erreicht worden sind. Die Überprüfung des Erreichens der mit der Einführung der Restschuldbefreiung verbundenen gesetzgeberischen Ziele stellt daher ein erstes zentrales Forschungsanliegen der Arbeit dar.

Bleibt man dazu zunächst auf der Makroebene der Entwicklung privater Überschuldung insgesamt, ist nach dem vorliegenden Datenmaterial seit 1999 kein Rückgang, sondern vielmehr ein weiterer Anstieg der Anzahl überschuldeter Privathaushalte festzuhalten – von schätzungsweise 2,8 auf 3,4 Millionen¹⁵. Zumindest auf den ersten Blick kann damit von einem durchschlagenden Erfolg der Regelungen, jedenfalls was absolute Zahlen angeht, nicht die Rede sein. In einem zweiten Schritt wird daher die Frage gestellt, welche Gründe für die allenfalls begrenzte Wirksamkeit der Regelungen verantwortlich zeichnen könnten. Dabei gibt es vielfältige und sehr unterschiedliche Gründe, warum ein Gesetz im Allgemeinen und die Insolvenzordnung im Speziellen nicht die gewünschte Wirkung erzielt. Sie allesamt im Hinblick auf die InsO wissenschaftlich fundiert zu unter-

15 Siehe ausführlich zur Entwicklung der absoluten Zahlen unten unter B. II. 2.

suchen, würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit in mehrfacher Hinsicht sprengen¹⁶. Es wird sich daher auf zwei Fragestellungen konzentriert. So wird zum einen analysiert, welches Bild des zugrunde liegenden Phänomens privater Überschuldung aufseiten des Gesetzgebers vorlag, ob dieser m.a.W. „die Tatbestände hinreichend aufgeklärt [hat], auf die er einwirken will.“¹⁷ Daran anknüpfend ist zum anderen die Frage zu stellen, ob die getroffenen Regelungen zur Restschuldbefreiung nach ihrer Grundidee und in ihrer konkreten Ausgestaltung prinzipiell geeignet erscheinen, überschuldeten Privatpersonen eine dauerhafte Entschuldung zu ermöglichen.

II. Erkenntnisinteresse und Kontext der Arbeit

Auf einen konkreten Einzelfall bezogen stellt die Arbeit demnach die Frage nach der Wirkung von Gesetzen. Exemplarisch wird die – selbstverständlich im Rahmen politischer Rhetorik, aber im Zweifel wohl auch im ernstgemeinten Streben nach einer Bekämpfung des Überschuldungsproblems – Wirkung für sich reklamierende Regelung einer Überprüfung unterzogen. Insofern stellt die Arbeit einen Beitrag zu einem Teilbereich der Rechtssoziologie dar, der Wirkungsforschung von Gesetzen.

Nimmt man den Gesetzgeber in seinem Anspruch ernst, mit den Mitteln insbesondere des Rechts gesellschaftliche Verhältnisse zu beeinflussen, erscheint es naheliegend, wenn nicht notwendig, erlassene Gesetze auf ihre tatsächliche Wirksamkeit hin zu überprüfen – betrifft doch die Frage nach den tatsächlichen Veränderungsmöglichkeiten politischer Herrschaft den Kern des Selbstverständnisses von Politik, und in einem demokratischen Rechtsstaat auch das Zentrum der Demokratie: Wenn Wähler wie Gewählte nicht davon ausgehen würden, dass mit politischer Macht auch die Möglichkeit verbunden ist, kausal auf gesellschaftliche Zusammenhänge

16 Dies betrifft sowohl den Umfang der Arbeit als auch die noch nicht vorhandenen empirischen Ergebnisse, die eigenhändig erhoben werden müssten. Die vergleichsweise banale Frage beispielsweise, wieviel Prozent der Bevölkerung und der von Überschuldung Betroffenen überhaupt von der Möglichkeit der Restschuldbefreiung wissen, wurde nach der Kenntnis des Autors bislang noch nicht wissenschaftlich untersucht.

17 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Aufl., 2013, S. 259.

einwirken zu können, würde das der Demokratie als „Form der kollektiven Selbstbestimmung“¹⁸ jegliche Legitimationsgrundlage entziehen¹⁹.

Verfolgt man die politische Praxis in Form von parlamentarischen Debatten, Wahlprogrammen, Regierungserklärungen, Gesetzesbegründungen und anderem mehr, wird die Steuerungsfähigkeit von Gesellschaft durch Maßnahmen des Gesetzgebers mit großer Selbstverständlichkeit vorausgesetzt²⁰. Es ist der weitgehend unhinterfragte (Eigen-)Anspruch des politischen Systems, mithilfe der zur Verfügung stehenden Instrumente, d.h. insbesondere mit Mitteln des Rechts²¹, tatsächlichen Einfluss auf die gesellschaftlichen Verhältnisse auszuüben und dabei steuernd in Richtung auf normativ festgelegte Ziele und Zustände hinzuwirken.

Dieser prinzipielle Anspruch der politischen Führung auf Macht im Sinne von tatsächlichen Veränderungsmöglichkeiten ist dabei so alt wie politische Führung selbst. Gleichzeitig gilt, dass sich ein instrumentelles Rechtsverständnis²² und die damit verbundene Idee von „Gesetzgebung

18 *Grzeszick*, Rationalitätsanforderungen an die parlamentarische Rechtsetzung im demokratischen Rechtsstaat, VVDStRL 71 (2012), 49 (51).

19 Vgl. zur Steuerung durch Recht im demokratischen Rechtsstaat hier nur *Waldhoff*, Gesetzesmaterialien aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: *Fleischer* (Hrsg.), *Mysterium „Gesetzesmaterialien“*, 2013, S. 75 (82 ff.) m.w.N.

20 Insofern treffend *Beck*, Risikogesellschaft, 1986, S. 313: „Hier muß *systembedingt* die Unterstellung gepflegt werden, als wären die einmal ins Amt gewählte Regierung und die sie tragenden Parteien für alles das verantwortlich, was an Gutem und Schlechtem in ihrer Amtsperiode so geschieht, wovon offensichtlich nur dann die Rede sein könnte, wenn diese Regierung gerade das nicht ist, was sie ist: demokratisch gewählt und tätig in einer Gesellschaft, in der alle Instanzen und Bürger gerade mit der Durchsetzung demokratischer Rechte und Pflichten über vielfältige Möglichkeiten der Mitsprache verfügen.“ (Herv. i. O.) In diesem Sinne auch *Lucke*, Was weiß Recht? Anmerkungen aus der sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung, in: *Cottier/ Estermann u.a.* (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?*, 2010, S. 147 (149).

21 Die vier von *Hesse*, Einführung in die Rechtssoziologie, 2004, S. 33 genannten Instrumente von Politik – Recht, Geld, Information und Gewalt – lassen sich im Rechtsstaat sämtlich zumindest mittelbar auf das Recht zurückführen, ist doch aufgrund des Vorrangs und des Vorbehalts des Gesetzes auch der Einsatz von Geld, Gewalt oder Information als politisches Mittel in der Regel nur durch oder aufgrund eines Gesetzes möglich.

22 Vgl. dazu *Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter*, Recht und Kausalität, in: *Cottier/ Estermann u.a.* (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?*, 2010, S. 17 (19f.). Insofern treffend spricht *Vofßkuhle*, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht, in: *Bauer/ Czybulka u.a.* (Hrsg.), *Umwelt, Wirtschaft und Recht*, 2002, S. 171 (181) von „Recht

als planmäßige[r] Gesellschaftsgestaltung“²³ erst im 20. Jahrhundert flächendeckend durchsetzen konnte. An die Stelle des „Nachtwächterstaats“ trat ein umfassender Anspruch auf politische Gestaltung und Steuerung nahezu sämtlicher Lebensbereiche. Dabei verliehen die politischen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg diesem Anspruch in besonderer Weise Nachdruck: So wurde davon ausgegangen, dass mithilfe planmäßiger Steuerung, effizientem Mitteleinsatz und technischen Neuerungen die gegenwärtig noch vorhandenen sozialen, wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten in absehbarer Zukunft durch politische Steuerung obsolet sein würden²⁴. Diese insbesondere in den 1960er- und 1970er-Jahren in Teilen der Wissenschaft und der politischen Praxis vorherrschende Phase der „Steuerungseuphorie“ hielt jedoch, da die versprochenen Ergebnisse – beispielsweise in Form von konstantem wirtschaftlichem Wachstum bei gleichzeitiger Reduzierung sozialer Missstände – nicht erzielt werden konnten, nicht allzu lange an. Stattdessen wurden zahlreiche Wissenschaftler auf den Plan gerufen, die empirisch wie theoretisch die Annahme weitreichender staatlicher Steuerungsmöglichkeiten in Zweifel zogen. Dabei setzte die Kritik auf verschiedenen, mehr oder weniger grundsätzlichen Ebenen an. Die Bandbreite reichte von einer systemimmanenten Sichtweise, bei der lediglich eine Verbesserung der steuernden Regelungen oder des Vollzuges durch die Verwaltung für notwendig gehalten wurde, bis hin zur Diagnose einer grundlegenden Steuerungsunfähigkeit des Staates unter den Bedingungen der (post-)modernen, funktional differenzierten Gesellschaft²⁵. Insgesamt jedoch entwickelte sich eine, wenn auch im Einzelnen unterschiedlich begründete,

als Instrument zur Bewirkung von erwünschten und Vermeidung von unerwünschten Effekten, also zur ‚Beeinflussung von Ereignisabläufen‘“.

23 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 7. Aufl., 2009, S. 172.

24 Vgl. zu dieser Phase der sog. Steuerungseuphorie *Mayntz*, Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme, in: *Mayntz* (Hrsg.), Soziale Dynamik und politische Steuerung, 1997, S. 186 (193) sowie *Schulz*, Alles verändert Gesetze, Gesetze verändern nichts?, *DÖV* 2009, 1113 (1113); *Röhl*, Rechtssoziologische Befunde zum Versagen von Gesetzen, in: *Hof/ Lübke-Wolff* (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht I, 1999, S. 413 (413); *Calliess*, Die Steuerungskrise – jetzt auch im Privatrecht?, in: *Calliess/ Fischer-Lescano* u.a. (Hrsg.), Soziologische Jurisprudenz, 2009, S. 465 (465, 468) jeweils m.w.N.

25 Siehe zu den verschiedenen Sichtweisen und den Hintergründen *Mayntz*, Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme, 1997, S. 186 (193 ff.) sowie ausführlich *Mayntz*, Politische Steuerung: Aufstieg, Niedergang und Transformation einer Theorie, in: *Mayntz* (Hrsg.), Soziale Dynamik und politische

weitverbreitete Skepsis gegenüber den Möglichkeiten zielgerichteter Steuerung durch gesetzliche und andere staatliche Maßnahmen. Es setzte sich die Einsicht durch, dass in komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen unzählige Faktoren auf verschiedenen Ebenen zusammenwirken, und dass dabei das Recht nur einer dieser zahlreichen Faktoren ist²⁶.

Als nahezu einhellige Auffassung, die sich von der Etablierung der Wirkungsforschung in den 1970er- und 1980er-Jahren bis heute im Grunde genommen wenig verändert hat, lässt sich daher eine vergleichsweise desillusionierte Sichtweise konstatieren. Danach wird von strukturell begrenzten Möglichkeiten von Steuerung ausgegangen, ohne jedoch dass dadurch Steuerung insgesamt ad acta gelegt wird²⁷. Schließlich ist nicht von der Hand zu weisen, dass Steuerung tatsächlich stattfindet und staatliche

Steuerung, 1997, S. 263. In besonderem Maße skeptisch gegen die Möglichkeit von Gesellschaftssteuerung wendet sich dabei die Logik der Systemtheorie. Geht man mit dieser von einer polyzentralen Gesellschaft aus, in der verschiedene Teilsysteme nach ihren jeweiligen Systemlogiken handeln, ohne das ein bestimmtes System dabei den anderen vorrangig ist, sperrt sich das mit dem Anspruch des politischen Systems, steuernd auf wirtschaftliche, technische, soziale Zusammenhänge u.a.m. einzuwirken. Stattdessen bleiben dem Recht allenfalls – jedoch strukturell begrenzte – Möglichkeiten der Beeinflussung anderer Subsysteme, vgl. dazu *Teubner*, Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht, *ZfRSoz* 5 (1984), 4 sowie *Luhmann*, Steuerung durch Recht. Einige klarstellende Bemerkungen, *ZfRSoz* 12 (1991), 142; erläuternd *Röhl*, Rechtssoziologische Befunde zum Versagen von Gesetzen, 1999, S. 413 (413 f.). Vgl. zur Kritik an der systemtheoretischen Sichtweise nur *Nahamowitz*, Steuerung des Rechts und Steuerung durch Recht, *ZfRSoz* 13 (1992), 271 sowie *Mayntz/Scharpf*, Politische Steuerung – Heute?, *ZfS* 34 (2005), 236.

26 Vgl. dazu treffend *Hesse*, Einführung in die Rechtssoziologie, 2004, S. 46: „Dominant für soziales Handeln sind die Grob- und Feinstrukturen der Eigenwelten, in denen es sich abspielt. Dominant ist die materielle Basis im Einzelfall, sind die verfügbaren Ressourcen, sind die Interessen, deren Verwirklichung soziales Handeln dienen soll. Dominant sind Selbst- und Fremdbilder, die der Akteur reflektiert. Bei alledem ist der Bezug auf das Recht bestenfalls ein Faktor unter vielen. Oft ist er dabei von untergeordneter Bedeutung – auch dann, wenn das Recht mit dem Anspruch auftritt, soziales Handeln zu ändern.“

27 Insofern treffend: „[...] Eindruck zwar kontingenter und prekärer, aber eben nicht unmöglicher politischer Steuerung“, *Mayntz/Scharpf*, Politische Steuerung – Heute?, *ZfS* 34 (2005), 236 (237). „Praxis ist nicht zu verstehen, wenn man sie als schlichten Ausdruck der darauf bezogenen rechtlichen Vorgaben verstehen wollte. Andererseits ist sie auch nicht zu verstehen, wenn man die darauf bezogenen rechtlichen Vorgaben von vornherein ausblendet. Auszugehen ist von mehr oder weniger großer Differenz zwischen rechtlichem Anspruch und tatsächlicher Wir-

Programme durchaus funktionieren²⁸. Das Forschungsprogramm von Wirkungsforschung lässt sich dementsprechend etwa dahingehend beschreiben, dass im Bewusstsein der Grenzen von Steuerung theoretisch wie empirisch erforscht wird, unter welchen Bedingungen auch in den Kontexten einer komplexen, ausdifferenzierten Gesellschaft Steuerung möglich sein kann.

Während die Sinnhaftigkeit, wenn nicht Notwendigkeit von Wirkungsforschung unmittelbar einleuchtet und folgerichtig abstrakt von keiner der beteiligten Akteure oder Disziplinen in Zweifel gezogen wird, ist gleichzeitig festzuhalten, dass sie faktisch allenfalls in marginalem Umfang stattfindet und auch bei durchaus vorhandenen Ergebnissen ohne große praktische Bedeutung bleibt²⁹. Zwar haben im Laufe der Zeit einige Prognose- oder Evaluationsschritte Eingang in den Gesetzgebungsprozess gefunden (beispielsweise in Form der zeitlichen Befristung von Gesetzen³⁰ oder obligatorischer Ausführungen zu den Kosten und möglichen Regelungsalternativen in Gesetzesentwürfen), jedoch haben sich diese Instrumente in der Regel zügig in die Rationalitäten des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt und werden daher eher routiniert denn innehaltend abgearbeitet. Exemplarisch deutlich wird das etwa bei zahlreichen Gesetzesentwürfen, in denen unter der Rubrik „Alternativen“ oftmals schlicht „Alternativen: Keine“ zu lesen ist. Eine systematische und transparente Problem- und Feldanalyse im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, eine ebensolche Prüfung verschiedener Regelungsalternativen sowie die anschließende Überprüfung der Wirkungen des Gesetzes nach seinem Inkrafttreten

kung.“, *Hesse*, Einführung in die Rechtssoziologie, 2004, S. 45; mit ähnlichem Fazit *Röhl*, Rechtssoziologische Befunde zum Versagen von Gesetzen, 1999, S. 413 (418).

28 In diesem Sinne auch *Schulte*, Eine soziologische Theorie des Rechts, 2011, S. 44 f.; ähnlich auch *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl., 2008, S. 251 f.

29 Mit diesem Fazit beispielsweise *Schulz*, Alles verändert Gesetze, Gesetze verändern nichts?, DÖV 2009, 1113 (1113); *Lübbe-Wolff*, Schluß-Folgerungen zur Rechtswirkungsforschung, in: Hof/ Lübbe-Wolff (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht I, 1999, S. 645 (647 f., 651).

30 In einigen Bundesländern, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen oder Hessen, wurde eine flächendeckende Befristung von Landesgesetzen eingeführt, vgl. dazu nur *Becker*, Die Befristungsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen, NVwZ-Extra 17/2010, 1. Auch die im Rahmen der jüngsten InsO-Novelle beschlossene Verkürzung der Wohlverhaltensperiode (siehe zu den Einzelheiten der Wohlverhaltensperiode unten unter C. II. 3. c)) wurde gem. § 107 EGInsO zunächst bis 2018 befristet.

stellen dagegen nach wie vor die absolute Ausnahme dar. Stattdessen erfolgt die Berücksichtigung (sozial-)wissenschaftlicher Erkenntnisse in allen Phasen des Gesetzgebungsprozesses, wenn überhaupt, „selektiv, sporadisch, punktuell“³¹.

Ein entscheidender Faktor für die geringe praktische Relevanz der Wirkungsforschung sowie die begrenzte gegenseitige Wertschätzung liegt dabei in dem Umstand, dass mit der politischen Praxis einerseits und der wissenschaftlichen Forschung andererseits sehr unterschiedliche Sphären mit ihren jeweils eigenen Logiken, Prioritätensetzungen und Zwängen aufeinanderprallen³². Während beispielsweise aus (sozial-)wissenschaftlicher Sicht methodische Präzision und wissenschaftliche Integrität von zentraler Bedeutung sind, ist der Gesetzgeber im Regelfall ausschließlich an möglichst kompakt formulierten Ergebnissen und klaren Alternativen interessiert; während sozialwissenschaftliche Forschung Zeit braucht, sind die politischen Zeitfenster mitunter gänzlich andere³³. In zahlreichen Regelungsbereichen existieren daher gar keine ausreichenden und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, auf die der Gesetzgeber zurückgreifen könnte³⁴. Weiterhin ist zu konstatieren, dass es aufseiten des Gesetzgebers oftmals an Problembewusstsein mangelt. Während bei naturwissenschaftlichen Fragestellungen ohne Weiteres eingestanden werden kann, dass sich zu bestimmten Zusammenhängen nicht ohne Rückgriff auf wissenschaftli-

31 *Lucke*, Was weiß Recht? Anmerkungen aus der sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung, 2010, S. 147 (159); Ähnliches konstatierend *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 2008, S. 649.

32 Vgl. dazu *Lübbe-Wolff*, Schluß-Folgerungen zur Rechtswirkungsforschung, 1999, S. 645 (651); weiterhin *Röhl*, Zur Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht, in: Dreier (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts, 2000, S. 39 (58 f.); auch *Struck*, Rechtssoziologie, 2011, S. 174; zu den verschiedenen Sichtweisen und der dadurch entstehenden Existenz „wissenschaftsspezifischer Grenzen“ *Schulze-Fielitz*, Gesetzgebungslehre als Soziologie der Gesetzgebung, in: Dreier (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts, 2000, S. 156 (160 ff.); mit dem Fazit der Überforderung auf beiden Seiten *Calliess*, Die Steuerungskrise – jetzt auch im Privatrecht?, 2009, S. 465 (475).

33 Diese Zusammenhänge illustrierend *Struck*, Rechtssoziologie, 2011, S. 173 f.; *Sicko*, Gesetzesfolgenabschätzung und -evaluation: Ein Beitrag zum besseren Umgang mit dem Risikofaktor Recht, in: Debus/ Scharrer (Hrsg.), Risiko im Recht – Recht im Risiko, 2011, S. 199 (215 ff.); *Sicko*, Erfüllen Gesetzesfolgenabschätzung und Gesetzesevaluation die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das innere Gesetzgebungsverfahren?, ZfRSoz 32 (2011), 27 (36 ff.) m.w.N.

34 Vgl. *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 2008, S. 649.

che Expertise positioniert werden kann, geht der Gesetzgeber im Bereich der Sozialwissenschaften im Regelfall stillschweigend davon aus, die jeweiligen Zusammenhänge bereits durch unmittelbare Wahrnehmung, allgemeine Lebenserfahrung oder gesunden Menschenverstand durchdringen zu können³⁵. Eine Beschäftigung mit – durchaus vorhandenen – soziologischen, pädagogischen, psychologischen oder ökonomischen Erkenntnissen wird daher oftmals für entbehrlich gehalten.

Gleichzeitig steht fest, dass eine Gesetzgebung, die in problemadäquater und erfolgversprechender Weise in gesellschaftliche Zusammenhänge eingreifen möchte, sich auf einer über Alltagstheorien und subjektive Wahrnehmungen hinausgehenden, fundierten Ebene mit den zu regelnden Lebensbereichen und Strukturen auseinandersetzen muss³⁶. Die Beschäftigung mit außerrechtlichen, beispielsweise sozialwissenschaftlichen Zusammenhängen erscheint daher zwingend erforderlich.

Der Beitrag der Rechtssoziologie im Allgemeinen und der Wirkungsforschung im Besonderen besteht dabei zunächst darin, wissenschaftlich fundierte empirische wie theoretische Ergebnisse zum jeweiligen Regelungskontext zur Verfügung zu stellen. Insofern verdient, bei allen für die Wissenschaft insgesamt und damit auch für die Soziologie geltenden Einschränkungen, was die Erfassung und Beschreibung von „Wirklichkeit“³⁷ und die Grenzen wertfreier und objektiver Wissenschaft³⁸ angeht, das soziologische Kerngeschäft der empirischen Erforschung der sozialen Wirklichkeit die Aufmerksamkeit, die ihm gebührt. Dabei kann und soll die (Rechts-)Soziologie die vom Gesetzgeber zu treffenden normativen Entscheidungen nicht vorwegnehmen. Gleichzeitig ist entscheidend, dass eine substantiierte Aufarbeitung der zugrunde liegenden Situation oftmals erst das Treffen einer adäquaten rechtsetzenden Entscheidung ermöglicht³⁹.

35 Vgl. zu dieser „Legitimitätshierarchie des Wissens“ zwischen verschiedenen Disziplinen Lucke, Was weiß Recht? Anmerkungen aus der sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung, 2010, S. 147 (165 f.).

36 Vgl. in diesem Sinne statt vieler Voßkuhle, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht, 2002, S. 171 (180).

37 Vgl. dazu an dieser Stelle nur A.a.O. (185) m.w.N.

38 Siehe zur Unmöglichkeit wertfreien Arbeitens für das Beispiel der Soziologie nur Raiser, Beiträge zur Rechtssoziologie, 2011, S. 236.

39 Dazu Eidenmüller, Rechtswissenschaft als Realwissenschaft, JZ 1999, 53 (54): „[Die Kenntnis der Realfolgen] kann das Bewußtsein für Zusammenhänge schärfen, die sonst unerkant bleiben, und damit die rationale Basis des Diskurses stärken. Nicht selten wirkt eine verbesserte Information über reale Kausalverläufe

Neben der Bereitstellung von Informationen und Darstellung von Zusammenhängen geht es weiterhin darum, feststehende Vorstellungen vom „So-und-so-Sein“ der Welt beispielsweise in Form von Alltagstheorien und „mächtige[n] Mythen“⁴⁰ als solche zu identifizieren und in einem zweiten Schritt entweder zu dekonstruieren⁴¹ oder durch vorhandene Erkenntnisse zu plausibilisieren⁴². Weiterhin kann die Kernkompetenz der (Rechts-)Soziologie, die Beobachtung und Erklärung sozialer Sachverhalte, nicht nur auf die Objekte rechtlicher Regelung, sondern auch auf die Prozesse von Rechtssetzung und -anwendung selbst gerichtet werden⁴³. Indem diese beschrieben und offengelegt werden, wird die Möglichkeit eröffnet, nicht zuletzt auch einen veränderten Umgang zu außerrechtlichen Zusammenhängen zu entwickeln.

In diesem Sinne ist ein Anliegen der vorliegenden Arbeit, exemplarisch Potentiale rechtssoziologischen Arbeitens aufzuzeigen. Dabei geht es auf einer ersten Ebene mit der Überprüfung, inwiefern die gesetzgeberischen Ziele zur Restschuldbefreiung erreicht wurden und worin mögliche Gründe für eine begrenzte Wirksamkeit der Regelungen liegen könnten, um konkrete Wirkungsforschung am Beispiel der Restschuldbefreiung. Um die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen adäquat beantworten zu können, wird mit der ausführlichen Aufarbeitung eines rechtstatsächlichen Themenfeldes, vorliegend dasjenige privater Überschuldung, inzident ein weiterer Aspekt (rechts-)soziologischer Forschung exemplarisch durchexerziert. Auf einer zweiten Ebene werfen die gewonnenen Ergebnisse insbesondere zu der Frage, inwiefern der Gesetzgeber sich im Zuge

konsensbildend.“ Auch Streeck betont die vordergründig banale, aber tatsächlich äußerst gewinnbringende Verfügbarkeit valider Daten, vgl. *Streeck*, Man weiß es nicht genau: Vom Nutzen der Sozialwissenschaften für die Politik, 2009, S. 8, 17.

40 A.a.O., S. 8.

41 Mit den Worten Raisers geht es dabei u.a. um die „ideologie- und dogmenkritische Sicht auf rechtliche Regeln und deren Konfrontation mit den sozialen Veränderungen [...]“, zitiert nach *Hoffmann-Riem*, Sozialwissenschaftlich belebte Rechtsanwendung, in: Damm/ Heermann u.a. (Hrsg.), Festschrift für Thomas Raiser zum 70. Geburtstag, 2005, S. 515 (515); vgl. dazu auch *Towfigh/Petersen*, Ökonomische Methoden im Recht, 2010, S. 14.

42 Darauf stellt insb. *Hoffmann-Riem*, Sozialwissenschaftlich belebte Rechtsanwendung, 2005, S. 515 (528) ab.

43 Siehe als Beispiel für die Analyse eines Rechtssetzungsprozesses aus rechtssoziologischer Sicht am Beispiel des 2006 verabschiedeten Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) *Baer*, Komplizierte Effekte. Zur Wirkung von Recht, in: Mahlmann (Hrsg.), Gesellschaft und Gerechtigkeit, 2011, S. 245.

des Gesetzgebungsprozesses mit dem den Regelungen zugrundeliegenden Problem privater Überschuldung in adäquater Weise auseinandergesetzt hat, ein Schlaglicht auf die Abläufe und Probleme der gesetzgeberischen Praxis. Auf dieser Basis ist es daher möglich, einige über die konkrete Regelung hinausgehende Überlegungen zur gesetzgeberischen Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zum Verhältnis der beteiligten Akteure anzustellen.

III. Überblick über die Arbeit

Will die Arbeit die aufgeworfenen Fragen, ob erstens der Gesetzgeber das zugrunde liegende Phänomen in seinen Zusammenhängen und Hintergründen zutreffend erfasst hat und zweitens die gesetzlichen Regelungen nach ihrer Grundkonzeption und konkreten Ausgestaltung geeignet erscheinen, einer signifikanten Anzahl überschuldeter Privatpersonen einen Ausweg aus ihrer Situation zu ermöglichen, in adäquater Weise beantworten, setzt dies voraus, dass zunächst ausführliche Überlegungen zum Überschuldungsphänomen angestellt werden. Mit anderen Worten muss ein eigenes, wissenschaftlich fundiertes und möglichst umfassendes Bild von privater Überschuldung gezeichnet werden, um dieses dann mit dem Bild des Gesetzgebers vergleichen sowie die Eignung der gesetzgeberischen Maßnahmen überprüfen zu können. Das Ziel des ersten Teils der Arbeit liegt daher darin, unter Berücksichtigung der verschiedenen an der Untersuchung und Deutung des Gegenstandes beteiligten Disziplinen⁴⁴, ein möglichst umfassendes und differenziertes Bild des Überschuldungsphänomens zu zeichnen. Nach einem begrifflichen Einstieg (B. I.) dient dazu zunächst eine primär empirische Annäherung, in deren Rahmen verfügbares Material unter anderem zu den Ausmaßen des Phänomens, zur Gruppe der Überschuldeten, zu den Gläubigern, zu Auslösern sowie zu den individuellen Folgen für das Alltagsleben in Überschuldung zusammengetragen wird

44 Zu den bei der Erforschung von privater Überschuldung beteiligten Disziplinen Möller; *Schulden der Verbraucher*, 1994, S. 14: „Wie die meisten Prozesse in einer komplexen Gesellschaft ist auch die Ver- und Überschuldung in einem Bereich angesiedelt, wo verschiedene Disziplinen mit unterschiedlichen Methoden und Paradigmen versuchen, prozeßhafte Wirklichkeit zu erklären. Psychologische und sozialpsychologische, betriebswirtschaftliche und juristische, soziologische und sozialpädagogische Erklärungen aus sehr unterschiedlichen Blickwinkeln mit stark differierenden Erkenntnisinteressen und Intentionen konkurrieren miteinander.“

(B. II.). Daran anschließend erfolgen theoretische Überlegungen (B. III.), die sich insbesondere mit dem Verlauf von Überschuldungskarrieren sowie verschiedenen Faktoren des Überschuldungsprozesses auseinandersetzen. Dabei liegt – nicht zuletzt aufgrund des Umstands, dass private Überschuldung innerhalb der letzten Jahrzehnte massiv zugenommen hat – ein Schwerpunkt auf dem gesellschaftlichen Kontext des Phänomens. Gleichzeitig sind diesbezüglich und bei der im Schwerpunkt soziologischen Annäherung insgesamt die Grenzen der vorliegenden (rechtswissenschaftlichen) Arbeit zu beachten, sodass viele Fragestellungen, die eng mit der Frage privater Ver- und Überschuldung verknüpft sind, etwa zum Verhältnis zwischen privater und staatlicher Verschuldung, nicht weiter behandelt werden können⁴⁵.

In einem zweiten Teil folgen Ausführungen zu den relevanten insolvenzrechtlichen Regelungen. Dabei konzentriert sich die vorliegende Arbeit unter den verschiedenen Entschuldungsmöglichkeiten, die die Insolvenzordnung enthält, auf die wichtigste Regelung, die Restschuldbefreiung nach §§ 286 ff. InsO. Alternativen wie etwa das gerichtliche Einigungsverfahren („Schuldenbereinigungsplanverfahren“) oder das Insolvenzplanverfahren werden dagegen nur am Rande behandelt. Den Ausführungen zugrunde gelegt wird dabei die Insolvenzordnung in ihrer momentan gültigen Form, zuletzt novelliert durch das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“⁴⁶, welches zum 1.7.2014 in Kraft getreten ist. Innerhalb dieses Teils wird zunächst rekonstruiert, wie es zur Einführung der Restschuldbefreiung gekommen ist (C. I.). Anschließend wird das Verfahren vom Antrag bis zum Schuldenerlass dargestellt (C. II.).

Im dritten Teil der Arbeit erfolgt anschließend die Analyse der Regelungen. Da es sich um eine Form der Wirkungsforschung von Gesetzen handelt, stehen kurze Ausführungen zu dieser Teildisziplin der Rechtssoziologie am Anfang des Kapitels (D. I.). Anschließend werden zunächst mithilfe der vorliegenden Gesetzesmaterialien die gesetzgeberischen Ziele und Intentionen des Instituts der Restschuldbefreiung herausgearbeitet (D. II. 1.). Danach wird die Erreichung dieser selbstgesetzten Ziele des

45 Vgl. grundlegend zum Verhältnis privater und staatlicher Verschuldung sowie zur gesamtwirtschaftlichen Bedeutung privater Verschuldung *Mertens*, *Erst sparen, dann kaufen?*, 2015.

46 Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.7.2013, BGBl. I, S. 2379.

Gesetzgebers überprüft (D. II 2.). Im Anschluss werden zwei mögliche Gründe für die allein aufgrund der zahlenmäßig eher zu- als abnehmenden Überschuldungsproblematik allenfalls begrenzte Wirksamkeit der Restschuldbefreiung untersucht. Von den zahlreichen möglichen Gründen werden dabei diejenigen Gründe ausgewählt, die den Regelungen selbst immanent sind (D. II. 3.). Dazu werden die Regelungen zunächst einer Analyse unterzogen, die sowohl den grundsätzlichen Ansatz als auch die konkrete Ausgestaltung sowie Ausführungen zur Sprache umfasst (D. II. 3. a)). Weiterhin wird herausgearbeitet, welches Schuldnerbild und welche Vorstellungen von den dem Überschuldungsphänomen zugrunde liegenden Zusammenhängen aufseiten des Gesetzgebers vorliegen (D. II. 3. b)). Zum Abschluss des Kapitels folgen – im Lichte der Ergebnisse zur Vorgehensweise und zum Kenntnisstand des Gesetzgebers – einige über die konkrete Regelung hinausgehende Überlegungen zur gesetzgeberischen Praxis sowie zu Potential und Grenzen von Wirkungsforschung (D. III.).

Darauf folgen kurze Überlegungen zu Alternativen zu den bestehenden Regelungen (E.). Dabei werden sowohl Reformvorschläge innerhalb des insolvenzrechtlichen Regelungssystems thematisiert (E. I.) als auch der Frage nachgegangen, inwiefern außerhalb des (Insolvenz-)Rechts liegende Maßnahmen a) möglich und b) erfolgversprechend sind, um die mit der Restschuldbefreiung verfolgten gesetzgeberischen Ziele zu erreichen (E. II.). Ein zusammenfassendes Schlusskapitel (F.) schließt die Arbeit ab.

IV. Stand der Forschung

Seit seiner ersten Normierung im ersten Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung von 1992⁴⁷ ist das Institut der Restschuldbefreiung häufiger Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. So existiert eine beinahe unüberschaubare Fülle an juristischen Veröffentlichungen, die sich mit der Idee der Restschuldbefreiung sowie insbesondere ihrer praktischen Umsetzung seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung 1999 beschäftigen. Hervorzuheben sind dabei einige Dissertationen zur Thematik der Restschuldbefreiung.

47 Gesetzesentwurf zur InsO vom 15.4.1992, BT-Drs. 12/2443.

freierung⁴⁸. Weiterhin existieren zahlreiche regelmäßig erscheinende insolvenzrechtliche Zeitschriften, die sich ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang mit Privatinsolvenz und Restschuldbefreiung beschäftigen⁴⁹.

Ebenso liegen verschiedene Veröffentlichungen vor, die sich aus außerrechtlicher (beispielsweise ökonomischer⁵⁰ oder soziologischer⁵¹) oder aus internationaler Perspektive⁵² mit der Restschuldbefreiung beschäftigen und diese im Hinblick auf ihre Konzeption und ihre Wertungen analysieren. Dabei wird mitunter die Frage nach den Erfolgsaussichten bzw. der Wirkung der Regelungen explizit mit einbezogen. So wird etwa der Frage nachgegangen, inwiefern die Restschuldbefreiungsregelungen im Hinblick

48 Zu nennen sind insbesondere die Arbeiten von *Schallock*, Die gesetzlichen Veränderungen bei der Abwicklung von Verbraucherinsolvenzen, 2009; *Eckhardt*, Die Restschuldbefreiung, 2006; *Rothhammer*, Die insolvenzrechtliche Restschuldbefreiung, 2008 und *Gold*, Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren versus pacta sunt servanda, 2006.

49 Mindestens in monatlichem Rhythmus erscheinen: *ZInsO* (Zeitschrift zur Insolvenzordnung), *ZVI* (Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht), *NZI* (Neue Zeitschrift für Insolvenz und Sanierung), *VIA* (Verbraucherinsolvenz aktuell) und *ZIP* (Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, ehem. Zeitschrift für Insolvenzpraxis).

50 Vgl. zur ökonomischen Analyse der Regelungen *Pilgram*, Ökonomische Analyse der bundesdeutschen Insolvenzordnung, 1999; *Hottenrott*, Die Überschuldung privater Haushalte in Deutschland vor dem Hintergrund der neuen Insolvenzordnung, 2003 sowie *Napoletano*, Privatinsolvenz und Restschuldbefreiung, 2012.

51 An dieser Stelle sind insbesondere die Soziologen *Backert*, *Lechner* und *Brock* (ehem. allesamt TU Chemnitz) zu nennen, die im Rahmen verschiedener Forschungsprojekte die Insolvenzordnung seit ihrem Inkrafttreten rechtssoziologisch begleiten, vgl. insbesondere *Backert/Brock*, Die neue Insolvenzordnung – ein probates Mittel zur Lösung des Problems der Verbraucherüberschuldung?, in: *Hof/Lübbe-Wolff* (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht I, 1999, S. 301; *Backert/Lechner*, ... und befreie uns von unseren Gläubigern, 2000; *Brock/Lechner u. a.*, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, *ZfRSoz* 29 (2008), 235; *Lechner*, Das Verbraucherinsolvenzverfahren: Integration zeigt alte und neue Muster sozialer Ungleichheit in der Risikogesellschaft, *ZfRSoz* 31 (2010), 39.

52 Mit internationaler Perspektive, insbesondere verschiedene Regelungssysteme im Hinblick auf ihre Narrative und Wertungen vergleichend *Niemi-Kiesiläinen* und andere, u.a. *Niemi-Kiesiläinen*, Consumer bankruptcy in comparison: Do we cure a market failure or a social problem?, *Osgoode Hall Law Journal* 37 (1999), 473; *Niemi-Kiesiläinen/ Ramsay u. a.* (Hrsg.), Consumer Bankruptcy in Global Perspective, 2003 und *Niemi-Kiesiläinen/ Ramsay u. a.* (Hrsg.), Consumer credit, debt and bankruptcy, Comparative and international perspectives, 2009.

auf die Gruppe der Überschuldeten oder verschiedene Schuldner Typen passend erscheinen, der Gesetzgeber also die Zielgruppe des Verfahrens zutreffend erkannt hat⁵³. Auch werden mithilfe quantitativer Methoden die reintegrativen Wirkungen des Verfahrens überprüft, wobei allerdings mangels anderer Daten nur Ergebnisse zur Wirkung des Verfahrenseintritts, nicht aber zur Wirkung erteilter Restschuldbefreiungen untersucht werden⁵⁴. Schließlich liegt mit der Arbeit von Reill-Ruppe ein expliziter Beitrag zur Wirkungsforschung vor, in welchem diese anhand von Gerichtsakten Implementationsforschung zum Restschuldbefreiungsverfahren betreibt⁵⁵. Dabei wird sich jedoch, wie auch bei den anderen vorliegenden Arbeiten, auf bestimmte Aspekte von Wirkungsforschung konzentriert. Eine der Grundkonzeption nach umfassende Wirkungsforschung in dem Sinne, dass eine ausführliche Herausarbeitung der gesetzgeberischen Ziele der Restschuldbefreiung, eine Überprüfung der Zielerreichung sowie eine systematische Abarbeitung möglicher Gründe begrenzter Wirksamkeit erfolgt, liegt bislang nicht vor. Die vorliegende Arbeit versucht, diese Lücke zu schließen.

Hinsichtlich des den Regelungen zugrundeliegenden Überschuldungsphänomens bestehen zahlreiche, sowohl quantitative⁵⁶ als auch qualitati-

53 Vgl. dazu beispielsweise die Arbeiten von *Backert/Lechner*, ... und befreie uns von unseren Gläubigern, 2000; *Brock/Lechner u. a.*, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, ZfRSoz 29 (2008), 235; *Lechner*, Das Verbraucherinsolvenzverfahren, ZfRSoz 31 (2010), 39 sowie auch *Schulz-Nieswandt/Kurscheid*, Die Schuld an der Schuld, 2007.

54 Vgl. *Lechner*, Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner?, 2010.

55 *Reill-Ruppe*, Anspruch und Wirklichkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens, 2013.

56 An quantitativ-empirischer soziologischer Forschung zur Problematik privater Überschuldung existieren eine ganze Reihe verschiedener, teilweise periodisch erscheinender Veröffentlichungen, die trotz methodischer Unsicherheiten (siehe dazu B. II. 1.) das zahlenmäßige Ausmaß und empirische Zusammenhänge des Phänomens recht umfassend ausleuchten. Zu nennen sind unter anderem die Studien einer Forschungsgruppe um *Korczak* (vgl. etwa *Korczak/Pfefferkorn*, Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, 1992; *Korczak*, Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999, 2001 sowie *Korczak*, Überschuldungsexpertise für den 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Lebenslagen von Familien und Kindern, Überschuldung privater Haushalte, 2004, S. 281) sowie einige regelmäßig von beteiligten Interessengruppen herausgegebene Publikationen, in denen Aussagen über die absolute Anzahl

ve⁵⁷ empirische Veröffentlichungen sowie theoretische Rekonstruktionen⁵⁸. Dabei wird von verschiedenen Autoren ein Modell von Überschuldung vorgelegt⁵⁹. Dennoch besteht weitgehende Einigkeit, dass eine allgemeingültige, umfassende Theorie zum Überschuldungsphänomen nach wie vor nicht in Sicht ist⁶⁰. Insgesamt lässt sich festhalten, dass trotz einer fortschreitenden Ausleuchtung des Überschuldungsphänomens und des

überschuldeter Haushalte, Schuldenhöhe und Kreditaufnahme, die Verteilung entlang soziodemographischer Daten, die Struktur der Gläubiger u.a.m. getroffen werden. So erscheint jährlich der „SchuldnerAtlas“ der Wirtschaftsauskunftei „Credireform“, der „Kreditkompass“ der „SCHUFA“ sowie der vom unabhängigen „Institut für Finanzdienstleistungen“ (iff e.V.) herausgegebene, allerdings von einer von der „TeamBank“ gegründeten Stiftung unterstützte „Überschuldungsreport“.

- 57 Die erste Studie zu privater Überschuldung stammt von *Caplovitz*, *The poor pay more*, 1967; als zentrale Arbeiten früheren Datums aus dem englischsprachigen Raum sind weiterhin die Veröffentlichungen von *Dessart/Kuylen*, *The Nature, Extent, Causes, and Consequences of Problematic Debt Situations*, *Journal of Consumer Policy* 9 (1986), 311 sowie *Ford*, *The indebted society*, 1988 zu nennen. Im deutschsprachigen Raum stammen die ersten Studien von *Reiter*, *Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern*, 1991 sowie *Reis*, *Konsum, Kredit und Überschuldung*, 1992, die beide frühe Versuche einer Typenbildung unternehmen. Weitere wichtige Veröffentlichungen sind *Schwarze*, *Schuldnerkarrieren: Institutionelle Problembearbeitung zwischen Sozialberatung und Finanzmanagement*, 1999; *Backert/Lechner*, ... und befreie uns von unseren Gläubigern, 2000; *Backert*, *Leben im modernen Schuldturm*, 2003; *Schlabs*, *Schuldnerinnen*, 2007 sowie *van der Klis*, *Die zweite Chance*, 2010.
- 58 Zu nennen sind *Reis*, *Konsum, Kredit und Überschuldung*, 1992; *Möller*; *Schulden der Verbraucher*, 1994; *Hirseland*, *Überschuldung und Überschuldungskarrieren*, in: Forschungsgruppe „Überschuldung“ (Hrsg.), *Zur Sozio- und Psychodynamik privater Überschuldung*, 1995, S. 1 sowie vor allem *Hirseland*, *Schulden in der Konsumgesellschaft*, 1999.
- 59 Zu nennen sind unter anderem *Reiter*, *Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern*, 1991, S. 166; *Reis*, *Konsum, Kredit und Überschuldung*, 1992, S. 14 sowie *Korczak*, *Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern*, 1997, S. 238.
- 60 So auch das Fazit bei iff e.V. (Hrsg.), *Überschuldungsreport 2012*, S. 5; *Sanio*, *Die Bedeutung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung für die Bewältigung prekärer Lebenslagen*, in: Forschungscluster „Gesellschaftliche Abhängigkeiten und soziale Netzwerke“ (Hrsg.), *Gesellschaftliche Teilhabe trotz Schulden?*, 2012, S. 143 (145); weiterhin bei *Möller*; *Schulden der Verbraucher*, 1994, S. 203 sowie *Hirseland*, *Schulden in der Konsumgesellschaft*, 1999, der sich skeptisch zeigt, ob eine Theorie überhaupt möglich ist: „Ein derartiges Unterfangen ist höchst anspruchsvoll und voraussetzungsreich und kann weniger als eine tatsächlich einlösbare Aufgabe denn als forschungsleitendes Desiderat gelten, das die Zielpunkte einzel-

Bemühens, nicht nur empirische Basisdaten etwa zur absoluten Ausbreitung oder zur gesellschaftlichen Verteilung zu ermitteln, sondern auch die Entstehungsmechanismen und inneren Zusammenhänge zu erfassen, bei der empirischen Erforschung wie auch der analytischen Durchdringung des Phänomens privater Überschuldung nach wie vor großer Forschungsbedarf besteht⁶¹.

Der Beitrag der vorliegenden Arbeit zum Verständnis des Überschuldungsphänomens liegt zum einen darin, den bestehenden Forschungsstand entlang der vorliegend gewählten Gliederung aufzuarbeiten, zum anderen darin, mit der systematischen Darstellung von verschiedenen Faktoren des Überschuldungsprozesses, insbesondere den Faktoren der strukturellen Ebene, in einem tendenziell unterbelichteten Bereich der theoretischen Betrachtung des Überschuldungsphänomens neue Aspekte hinzuzufügen oder bereits anderenorts herausgearbeitete Aspekte in neue Kontexte zu setzen. Gleichzeitig dürfte feststehen, dass im Rahmen der vorliegenden Arbeit keine signifikanten Beiträge zu einer allgemeinen Theorie des Überschuldungsphänomens geleistet werden können.

V. Methodisches Vorgehen

1. Grundlegendes und Methodik allgemein

Der Versuch einer möglichst umfassenden Annäherung an das Überschuldungsphänomen in Teil B. der Arbeit geschieht zwar zunächst losgelöst von rechtlichen oder rechtssoziologischen Fragestellungen, aber dennoch im Hinblick auf die sich anschließende Untersuchung der insolvenzrechtlichen Regelungen. Dem Grundsatz entsprechend, dass die gewählte Methodik dem Erkenntnisinteresse folgt, ist daher sicherzustellen, dass die

ner Forschungsanstrengungen definiert.“ (S. 10). A. A. dagegen wohl *Korczak*, Überschuldungsforschung im Nebel?, BAG-SB Informationen 28 (2013), 128 (132) unter Verweis auf seine eigene, stetig fortentwickelte Theorie.

61 In diesem Sinne kann der Feststellung Detlef Oesterreichs, „Was müsste vertieft erforscht werden? Für den deutschsprachigen Forschungsbereich lautet die schlichte Antwort: alles.“, im Grunde genommen nicht widersprochen werden. So *Oesterreich*, Psychische und soziale Folgen von Überschuldung für Betroffene und ihr soziales Umfeld, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Lebenslagen von Familien und Kindern, Überschuldung privater Haushalte, 2008, S. 129 (138).

notwendigerweise auf bestimmte Kerngehalte reduzierte und gleichzeitig möglichst umfassende Darstellung des Überschuldungsphänomens in einer Art und Weise geschieht, die eine fundierte Analyse der Regelungen zur Restschuldbefreiung ermöglicht. Ein wesentliches Kriterium einer gelungenen Annäherung an das zu untersuchende Phänomen ist dabei ein möglichst hoher Grad an Differenziertheit und Multiperspektivität. Dazu erscheint es zum einen notwendig, Überschuldung aus dem jeweiligen Blickwinkel der beteiligten Akteure, also insbesondere Schuldner und Gläubiger, zu betrachten. Zum anderen werden die Erkenntnisse verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, insbesondere Soziologie, Ökonomie und Psychologie, einbezogen.

Dabei werden zunächst empirische Ergebnisse genutzt. So kann auf die bereits im Rahmen des Forschungsstandes benannten zahlreichen quantitativen Ergebnisse zum Überschuldungsphänomen ebenso wie auf im Wege qualitativer Forschung erhobene Daten fremder Autoren zurückgegriffen werden. Weiterhin fließen in die empirische Annäherung an das Überschuldungsphänomen eigene empirische Daten ein, die im Zuge von Einzelinterviews mit überschuldeten Personen gewonnen wurden⁶².

Ein erster Schritt besteht dabei in der eher statischen Betrachtung verschiedener Ausprägungen des Überschuldungsphänomens, die geeignet ist, sich einen ersten Überblick etwa über die Gruppe der Überschuldeten und verschiedene mit dem Phänomen verbundene Themenkomplexe zu verschaffen. Daran anschließend ermöglichen es sowohl die fremden als auch die eigenen qualitativen Daten, ein dynamischeres und komplexeres Verständnis des Überschuldungsphänomens zu entwickeln, etwa indem psycho-soziale Folgen von Überschuldungsgeschehnissen thematisiert werden. Dennoch verbleiben auch unter Einbeziehung dieses Datenmaterials grundsätzliche Schwierigkeiten, was eine empirische Fassbarkeit des Überschuldungsphänomens angeht. Dieses in seinem Entstehen, seinem Verlauf und seiner Überwindung empirisch zu untersuchen, stellt ein äußerst anspruchsvolles Unterfangen dar, welches am ehesten durch die längsschnittartige Begleitung von Überschuldungsbiografien realisiert werden könnte – ein Projekt, was bislang allein aus praktischen Gründen noch nicht in die Tat umgesetzt worden ist. Um zu einem tieferen Verständnis des Überschuldungsphänomens zu gelangen, erscheint es daher notwendig, im Anschluss an die empirische Annäherung in einem dritten

62 Siehe dazu sogleich unter 2.

Schritt verschiedene theoretische Überlegungen, etwa zum Verlauf des Überschuldungsprozesses oder zu den auf verschiedenen Ebenen befindlichen Faktoren dieses Prozesses, zusammenzutragen. Dabei werden die empirischen Ergebnisse, unter anderem die eigenen Interviews, in die theoretischen Überlegungen einbezogen.

Dabei liegt der Arbeit eine Sichtweise auf das Verhältnis von Theorie und Empirie zugrunde, die sich einer strikten Trennung in zwei verschiedene Sphären verwehrt⁶³. Damit soll keinesfalls unterstellt werden, dass nicht zwischen in der „Wirklichkeit“ messbaren Daten einerseits und abstrakten, für ihren jeweiligen Bezugsbereich Allgemeingültigkeit reklamierenden Sätzen differenziert werden kann. Entscheidend erscheint jedoch, dass jede empirische Beobachtung sozialer Zusammenhänge unvermeidlich auf (theoretische) Vorannahmen verweist und jede Wahrnehmung notwendigerweise von Erwartungen durchsetzt ist⁶⁴. Aus dieser „Theoriegeladenheit aller Beobachtung“⁶⁵ folgt, dass ohne „Theorie“ insofern keine „Empirie“ denkbar ist. Stattdessen ist von einem „Ineinanderverwobensein“⁶⁶ von Theorie und Empirie als Grundannahme auszugehen. Die vorgenommene Aufteilung des Teils B. in eine empirische und eine theoretische Annäherung an das Überschuldungsphänomen ist daher in erster Linie ein Zugeständnis an die Lesbarkeit der Arbeit, die notwendigerweise permanent durchbrochen werden wird⁶⁷.

63 Siehe zum Verhältnis von Theorie und Empirie *Kalthoff*, Zur Dialektik von qualitativer Forschung und soziologischer Theoriebildung, in: Kalthoff (Hrsg.), Theoretische Empirie, 2008, S. 8 (9 f.) m.w.N.; weiterhin *Hirschauer*, Die Empiriegeladenheit von Theorien und der Erfindungsreichtum der Praxis, in: Kalthoff (Hrsg.), Theoretische Empirie, 2008, S. 165 sowie *Lindemann*, Theoriekonstruktion und empirische Forschung, in: Kalthoff (Hrsg.), Theoretische Empirie, 2008, S. 107.

64 Vgl. dazu statt vieler *Kelle/Kluge*, Vom Einzelfall zum Typus, 2. Aufl., 2010, S. 19; *Hirschauer*, Die Empiriegeladenheit von Theorien und der Erfindungsreichtum der Praxis, 2008, S. 165, jeweils m.w.N.

65 A.a.O. (167).

66 *Kalthoff*, Zur Dialektik von qualitativer Forschung und soziologischer Theoriebildung, 2008, S. 8 (10).

67 Dabei geht es nicht so sehr darum, dass die notwendigen theoretischen Vorannahmen, die etwa der empirischen Messung der Auslöser von Überschuldung vorgehen, stets explizit thematisiert werden. Dennoch werden offenkundigerweise theoretische Vorannahmen der eigenen oder fremden Forschungen zutage treten. Umgekehrt wird im Rahmen der theoretischen Annäherung bei entsprechendem Material auch empirisch argumentiert – eine strikte Trennung danach, ob es sich um ein empirisches oder ein theoretisches Argument handelt, ist weder durchzuhalten, noch würde es der Geschlossenheit der Darstellung zuträglich sein.